



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
27.03.2021	0247/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Hamed ./ Stadtverwaltung Mainz
1 L 206/21.MZ

wird mit großem Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass die Kammer in der Sache entschied, ohne der Antragstellerin die von der Antragsgegnerin angekündigten Verwaltungsvorgänge zur Kenntnis zu bringen.

Mit Schriftsatz vom 23.03.2021 kündigte die Antragsgegnerin an (S. 1):

Die Verwaltungsvorgänge im Original übersenden wir mit separatem Schreiben per Boten.

Die Antragstellerin hat keinen Grund anzuzweifeln, dass die Antragsgegnerin die angekündigten Verwaltungsvorgänge auch tatsächlich zeitnah an die Kammer übermittelt hat, schließlich befinden sich alle Verfahrensbeteiligten in Mainz.

Die Antragstellerin durfte im Übrigen davon ausgehen, dass die Kammer ihr die Verwaltungsvorgänge selbstverständlich ohne weitere **explizite Aufforderung** zur Verfügung stellt und Gelgenheit zur kurzfristigen Stellungnahme gewährt.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Irina Heinrich
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
US1-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Zumal die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 23.03.2021 **mehrfach** auf die – **offensichtlich umfangreiche** (umfangreicher, als die „Akte“, die das Land Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Anfechtung verschiedener Maßnahmen gleich mehrere CoBeLVOen übersandte) Verwaltungsvorgänge verwies (Stellungnahme 23.03.2021, dort S. 1):

Denn die Antragsgegnerin hat gestern, also am 22.03.2021, eine neue Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 bekannt gemacht, die gemäß Ziffer 15 an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (also heute) als bekannt gegeben gilt und in der unter Ziffer 1 die Allgemeinverfügung vom 15.03.2021 aufgehoben wurde (vgl. Bl. 116-121 der Verwaltungsvorgänge).

Hieraus ist zu schließen, dass die Akte **mindestens 121 Seiten** umfasst.

Immer wieder kam die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 23.03.2021 auch auf die Verwaltungsvorgänge zu sprechen (z.B. S. 3):

Bei guter Wetterlage, wozu auch schon sonnige Tage bei dennoch kalten Temperaturen zu zählen sind, gilt dies umso mehr, als dann aus Erfahrung damit zu rechnen ist, dass sich am Rheinufer mindestens mehrere hundert Menschen – teilweise auch auf relativ engem Raum (so beispielsweise auf der Wiese am Winterhafen) – aufhalten.

Dies belegen auch die in den Verwaltungsvorgängen befindlichen exemplarischen Einsatzberichte unseres Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes aus dem letzten sowie diesem Jahr (vgl. Bl. 6-15 sowie 34-36 der Verwaltungsvorgänge), Lichtbilder vom 22.02.2021 (vgl. Blatt 31-33 der Verwaltungsvorgänge) sowie Zeitungsartikel (vgl. Bl. 16-30 sowie 37-40 der Verwaltungsvorgänge).

Hierbei handelt es sich **offensichtlich** auch um **entscheidungserhebliches Vorbringen**. Denn schließlich stand zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin gerade in Streit, ob das Rheinufer als „enger Raum“ anzusehen ist und ob sich dort tatsächlich Menschen in großer Anzahl **täglich zwischen 12 und 22 Uhr** so nahe kommen, wie es die Antragsgegnerin behauptet. Zweifel hieran wecken bereits die folgenden Fernsehaufnahmen und müssten im Übrigen auch der Rheinufernah gelegenen Kammer bekannt sein:

<https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/mainz/diskussion-maskenpflicht-mainz-100.html>

Es ist nach alledem bedauerlicherweise zu konstatieren, dass die Kammer in **eklatanter Weise** die Antragstellerin in ihrem **Anspruch auf rechtliches Gehör** (Art. 103 Abs. 1 GG) - und damit in einem grundrechtsgleichen Recht - **verletzt** hat, indem sie der Antragstellerin die Verwaltungsvorgänge bis jetzt vorenthalten hat.

Dafür, dass es die Kammer für tunlich hielt, den Beschluss (vorerst) ohne Begründung zu übersenden, besteht diesseits im Übrigen kein Verständnis, da kein nachvollziehbarer Grund für ein solches Vorgehen ersichtlich ist.

Abschließend wird ausdrücklich das **Akteneinsichtsgesuch** vom 16.03.2021, dort S. 23, **wiederholt** und

die unverzügliche Übersendung der vollständigen Verwaltungsvorgänge beantragt.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin